

Wichtige Hinweise zum Unterrichtsverfahren nach § 34 a GewO

Bitte berücksichtigen Sie **vor** der verbindlichen Anmeldung folgende Hinweise:

- Die Unterrichtung findet ausschließlich in deutscher Sprache statt!
- Aufgrund der Themen in der Unterrichtung (z.B. öffentliches Recht, bürgerliches Recht, Strafrecht) reichen elementare Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A) **nicht** aus, um die Inhalte sprachlich und inhaltlich zu verstehen.
- Die Bewachungsverordnung gibt in § 3 Absatz 2 neben der Teilnahme ohne Fehlzeiten folgende Punkte für die Durchführung der Unterrichtung vor:
 - aktiver Dialog mit den Teilnehmern
 - mündliche Verständnisfragen,
 - schriftliche Verständnisfragen.
- **Nur dann, wenn der Teilnehmer ohne Fehlzeiten an der Unterrichtung teilgenommen hat und sich die IHK davon überzeugt hat, dass der Teilnehmer mit den Inhalten in ausreichendem Maße vertraut ist, wird die Bescheinigung erteilt.** Wenn zum Beispiel ungenügende Sprachkenntnisse einem Verständnis der Inhalte entgegen stehen, kann die Bescheinigung nicht erteilt werden
- Die Kosten entstehen durch die Anmeldung und Teilnahme an der Unterrichtung und sind **nicht** der Preis für die Bescheinigung. **Bei nicht erfolgreicher Teilnahme an der Unterrichtung erfolgt keine Erstattung der Gebühr in Höhe von 400 Euro**, auch wenn keine Bescheinigung erteilt wird.
- In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die IHK unter der folgenden Kontaktadresse

Ansprechpartnerin:

Sabine Voigt

Tel.: 02931/878-253

Fax.: 02931/878-285

E-Mail: voigt@arnsberg.ihk.de